

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Mietvorauszahlung Fertigungshalle

Sachverhalt:

Die Musterbau GmbH hat im laufenden Geschäftsjahr einen neuen Mietvertrag für eine zusätzliche Fertigungshalle für die Betonfertigteile abgeschlossen.

Der Mietvertrag läuft ab dem 01.04.01 und die GmbH zahlt 12 Monate im Voraus.

Die Monatsmiete beträgt 20.000 €.

Gebucht wurde die Zahlungen vorerst komplett auf das Mietaufwandskonto. Rechnungswesenleiter Gründlich wusste aber, dass die Mietaufwendungen für das kommende Jahr abzugrenzen sind.

Deshalb stornierte er die entsprechenden Aufwendungen und buchte eine Sonstige Forderung ein.

Schließlich hat er eine Forderung gegen den Vermieter auf Überlassung der Räumlichkeiten

Fragestellung

Sind die Beurteilungen zutreffend?

Bitte überprüfen Sie, ob es etwas zu ändern gibt?

Lösungshinweis

Miete 01.01.02 - 31.03.02 = 3 x 20.000 € = 60.000 €

Abgrenzung ist korrekt, d. h. Mietaufwendungen sind richtig in der GuV enthalten.

Aber der Ausweis ist fehlerhaft:

- Bei einer sonstigen Forderung sind mehrere Voraussetzungen notwendig: Die Zahlung muss aufgrund eines Vertrages oder gesetzlichen Bestimmung vorliegen. Die Musterbau GmbH ist aufgrund des abgeschlossenen Mietvertrages verpflichtet, die Miete für 12 Monate vor auszuzahlen.
- Die Musterbau GmbH müsste eine Zahlung für eine selbst erbrachte Leistung erhalten. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr zahlt die Musterbau

GmbH für eine eingekaufte Leistung (Überlassung der Halle). Damit liegt ein transitorischer Posten vor und die Mietzahlungen für das Jahr 02 sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Ausweisfehler: Umgliederung notwendig von Sonstige Forderungen zu aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 60.000 €.

Umbuchung: ARAP an Sonstige Vermögensgegenstände 60.000 €.